

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 364

ausgegeben am 23. Dezember 2019

---

## Gesetz

vom 7. November 2019

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), LGBL 2013 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 104 Abs. 3 Bst. g

3) Der Jahresbericht nach Abs. 1 hat in Bezug auf das abgelaufene Geschäftsjahr zu enthalten:

- g) Informationen über den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2015/2365.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 67/2019

## Art. 105 Abs. 1 Bst. t

1) Ein AIFM stellt den Anlegern für jeden von ihm verwalteten sowie für jeden von ihm vertriebenen EWR-AIF oder im EWR vertriebenen AIF die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form vor deren Anteilserwerb gemäss der in den konstituierenden Dokumenten bestimmten Form - im Fall des Vertriebs des AIF auch an Privatanleger in Liechtenstein als Prospekt und wesentliche Anlegerinformation - zur Verfügung:

- t) gegebenenfalls Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2015/2365.

Art. 156 Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup>

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- b<sup>bis</sup>) die Überwachung der Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 104 Abs. 3 Bst. g und Art. 105 Abs. 1 Bst. t;

Art. 176 Abs. 3 Bst. v<sup>bis</sup>

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- v<sup>bis</sup>) als AIFM die Informationspflichten nach Art. 104 Abs. 3 Bst. g oder Art. 105 Abs. 1 Bst. t verletzt;

## II.

### Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

### III.

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem EWR-Wertpapierfinanzierungsgeschäfte-Durchführungsgesetz vom 7. November 2019 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef